Zeitungskommission.

Mitteilung.

Zu meinem lebhaften Bedauern sah ich mich in Rücksicht auf meine Gesundheit genötigt, in verflossener Woche mein Amt als Vorsitzender der Zeitungskommission niederzulegen. Indem ich die verehrten Mitglieder des Central-Verbandes von diesem Vorgange hiermit geziemend in Kenntnis setze, benutze ich zugleich die Gelegenheit, allen denjenigen Freunden und Kollegen, welche mir in der Ausübung meines Amtes und der damit verbunden gewesenen Pflichten zu jeder Zeit in der aufopferndsten und liebenswürdigsten Weise zur Seite standen, insbesondere aber auch den Herren Koll. Engelbrecht-Potsdam, Hartmann-Breslau, Herrn Dr. jur. Biberfeld, Herrn Wilhelm Knapp, sowie Herrn Redakteur Rosenkranz herzlichen und besten Dank auszusprechen. Mit kollegialem Gruss

F. Neuhofer,
Berlin, Neue Wilhelmstr. 8a.

Mitteilungen aus den deutschen Handwerkskammern [1].

Handwerkskammer Düsseldorf.

Folgende Bekanntmachung ist von der Handwerkskammer zu Düsseldorf erlassen worden:

Der Meistertitel im Handwerk ist bekanntlich durch die Novelle zur Reichsgewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 (§ 133) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Nach dem Gesetz dürfen Handwerker den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Hiernach müssen alle Handwerker, die sich selbständig machen oder sich nach Inkrafttreten der Bestimmungen (1. Oktober 1901) sich selbständig gemacht haben, die Meisterprüfung vor der Prüfungskommission der Handwerkskammer ablegen, wenn sie den Meistertitel führen wollen. Wer unbefugt den Meistertitel führt, wird nach § 148, Ziffer 9c, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Wenn bisher Bestrafungen wegen Vergehen gegen § 133 der Gewerbe-Ordnung noch wenig erfolgt sind, ist dies geschehen mit Rücksicht auf die erst kurze Geltung des Gesetzes. Doch wird die Handwerkskammer in Zukunft auf Bestrafung dringen. Mit Rücksicht hierauf tun die Handwerker gut, entweder sich der Meisterprüfung zu unterziehen oder die Führung des Meistertitels zu unterlassen.

1) Alle Mitteilungen und Verbandssendungen der Handwerkskammern werden an die Adresse des Verbands-Vorsitzenden, Herrn Rob. Freygang in Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.

Vertrag.

Zwischen dem Central-Verbande der Deutschen Uhrmacher zu Leipzig, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg (nachstehend kurz Transatlantische genannt) andererseits ist folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

§ 1. Die Transatlantische gewährt den Mitgliedern des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher zu Leipzig Versicherung gegen die Folgen

a) der sie treffenden gesetzlichen Haftpflicht,
b) körperlicher Unfälle,
c) von Wasserleitungsschäden,

nach Massgabe ihrer allgemeinen Versicherungs-Bedingungen. Der Umfang jeder einzelnen Versicherung richtet sich nach dem besonders abzuschliessenden Versicherungsvertrage.

§ 2. Den Mitgliedern des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher zu Leipzig gewährt die Transatlantische auf die tarifmässigen Prämien folgende Rabatte:

Haftpflicht- und Wasserleitungsschäden-Versicherung.

1. Bei Versicherungen von ein- bis vierjähriger Dauer keine.
2. Bei Versicherungen von fünf- bis neunjähriger Dauer 5 Proz. und 5 Proz. als Mitglied des Central-Verbandes.
3. Bei Versicherungen von zehnjähriger Dauer 10 Proz. und 10 Proz. als Mitglied des Central-Verbandes.

Unfall-Versicherungen.

1. Bei ein- bis vierjähriger Dauer keine.
2. Bei fünf- bis neunjähriger Dauer 5 Proz. als Mitglied des Central-Verbandes.
3. Bei zehnjähriger Dauer 5 Proz. und 5 Proz. als Mitglied des Central-Verbandes.

An Stelle dieser Rabattsätze treten bei Vorauszahlung der Prämie auf fünf Jahre oder zehn Jahre folgende Vergünstigungen:

Bei fünfjähriger Vorauszahlung wird ein Freijahr, bei zehnjähriger Vorauszahlung werden $2^1/_2$ Freijahre gewährt, so dass die Prämie nur für 4, bezw. $7^1/_2$ Jahre zu zahlen ist.

Die Police- und Schreibgebühren für alle auf Grund dieses Vertrages zum Abschluss gelangenden Versicherungen werden auf 1 Mk. für jede Police ermässigt. Die gesetzlichen Stempelgebühren gehen dagegen stets zu Lasten des Versicherten.

§ 3. An die Kasse des Central-Verbandes zahlt die Transatlantische aus der erstjährigen Prämie jeder auf Grund dieses Vertrages zum Abschluss gelangenden Haftpflicht-, Unfall- und Wasserleitungsschäden-Versicherung eine Vergütung von 5 Proz.

Die Vergütung wird am Schlusse eines jeden Kalenderjahres verrechnet und zur Auszahlung gebracht.

§ 4. Die Transatlantische wird etwaigen Reklamationen der versicherten Mitglieder in Betreff einer Versicherung die weitgehendste Berücksichtigung angedeihen lassen, um Streitigkeiten zwischen den versicherten Mitgliedern und ihr nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 5. Die in den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen vorgesehene Kündigungsfrist von drei Monaten gilt als aufgehoben.

Erlischt die Versicherung aus irgend einem Grunde vor Ablauf der Versicherungsdauer und hat policegemäss eine Rückzahlung unverdienter Prämien stattzufinden, so wird der nicht verdiente Prämien-Betrag in voller Höhe ohne Abzug von Verwaltungskosten zurückvergütet.

§ 6. Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher zu Leipzig macht sich in Anerkennung der durch gegenwärtigen Vertrag seinen Mitgliedern gewährten besonderen Vergünstigungen verbindlich:

1. Seinen Mitgliedern vom Abschluss und Inhalt dieses Vertrages Kenntnis zu geben und ihnen die gewährten Vorteile zu erläutern und den Abschluss der Versicherung mit der Transatlantischen zu empfehlen.
2. Während der Dauer dieses Vertrags mit keiner andern Gesellschaft einen gleichartigen Versicherungs-Vertrag abzuschliessen.
3. Der Transatlantischen alljährlich ein Verzeichnis seiner Mitglieder einzusenden.

§ 7. Die Dauer dieses Vertrags wird auf zehn Jahre festgesetzt, und zwar soll derselbe am 1. Januar 1904, mittags 12 Uhr, beginnen.

§ 8. Auf die bei der Transatlantischen bereits bestehenden Versicherungen hat der Abschluss dieses Vertrags keinen Einfluss.

§ 9. Dieser Vertrag geht auf den jeweiligen Vorstand des genannten Verbandes mit allen Pflichten und Rechten über, ohne Rücksicht darauf, wo sich der Sitz befindet.

Hamburg, d. 22. Dezbr. 1903.
Transatlantische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
H. Klein.

Leipzig, d. 7. Dezbr. 1903.
Central-Verband der Deutschen Uhrmacher.
Vors.: Rob. Feygang.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19040100/82